

Amtliches Kreis-Blatt



für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 10 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von S. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 99

Diez, Montag den 29. April 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verordnung über Maßnahmen zur Beschränkung des Fremdenverkehrs.

Vom 13. April 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Landeszentralbehörden können mit Zustimmung des Reichskanzlers Bestimmungen erlassen durch die der Aufenthalt, die Beherbergung und der Zugang ortsfremder Personen in Heilbädern, Kurorten und Erholungsplätzen sowie in solchen Orten, die weniger als 6000 Einwohner zählen, in der Zeitdauer oder in anderer Weise beschränkt werden.

§ 2.

Wer den nach § 1 von einer Landeszentralbehörde erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Haft bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 13. April 1918.

Der Reichskanzler
In Vertretung:
von Walbow.

Bekanntmachung

zur Ergänzung der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604). Vom 11. April 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

Im § 3 Abs. 1 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) werden hinter dem Worte „Geschäftsbücher“ die Worte „insbesondere auch Unterlagen für Preisberechnungen und Preisangebote“ eingeschaltet.

Artikel 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. April 1918.

Der Reichskanzler
In Vertretung:
Dr. von Krause.

Verordnung,

betreffend Angabe des Inhalts von Lebens- und Futtermittelsendungen. Vom 16. April 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) und 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1

Wer die nachbezeichneten Lebens- und Futtermittel, allein oder mit anderen Erzeugnissen gemengt:

1. Getreide (Roggen, Weizen, Spelz — Dinkel, Fesen —, Emmer, Einkorn, Gerste, Hafer),
2. Hülsenfrüchte (Erbsen, einschließlich Futtererbsen aller Art, — Pelusken —, Bohnen, einschließlich Ackerbohnen, Linsen, Wickeln),
3. Buchweizen, Hirse,
4. Erzeugnisse aus den zu Nr. 1 bis 3 genannten Früchten, nämlich: Mehl, Schrot, Grieß, Graupen, Grütze, Floken, Malz, Grünkern,

mit der Eisenbahn als Wagenladung, Stückgut oder Expressgut versendet, ist verpflichtet, auf dem Frachtbrief oder den sonstigen von dem Versender auszustellenden BeförderungsPapieren den Inhalt der Sendung nach Art und Menge genau anzugeben.

Außerdem hat der Versender die folgenden besonderen Angaben hinzuzufügen:

1. bei Gemenge aus Getreide, auch in Mischung mit Hülsenfrüchten, sowie bei Spelz — Dinkel, Fesen —, Emmer, Einkorn die Bezeichnung: „Getreide“;

2. bei Hülsenfrüchten die Bezeichnung: „Hülsenfrüchte“;
3. bei Erzeugnissen aus Getreide die Bezeichnung: „Erzeugnis aus Getreide“, bei Erzeugnissen aus Hülsenfrüchten die Bezeichnung: „Erzeugnis aus Hülsenfrüchten“;
4. bei Früchten, die zur Aussaat bestimmt sind, die Bezeichnung: „Saatgut“.

§ 2

Wer die Angaben, zu denen er nach § 1 Abs. 1 verpflichtet ist, wissentlich unrichtig oder unvollständig macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Wer die Angaben, zu denen er nach § 1 Abs. 1 verpflichtet ist, fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft. Ebenso wird bestraft, wer es der Vorschrift im § 1 Abs. 2 zuwider unterläßt, die vorgeschriebenen besonderen Angaben zu machen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem 10. Mai 1918 in Kraft.

Berlin, den 16. April 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow.

Zgb.-Nr. R. W. 2729.

Diez, den 26. April 1918.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Nach einer kriegsministeriellen Verfügung soll die Verwendung von Elektrizität zum Antrieb von Dreschmaschinen vorzuziehend gefördert werden. Mit Rücksicht auf die Kohlenknappheit und die außerordentlichen Transportschwierigkeiten kann die Anlagemachung der vorhandenen elektrischen Kraftanlagen für vorgenannten Zweck nur dringend empfohlen werden.

Eine der Elektrizitäts-Großfirmen hat aus vorjährigen Bestellungen, die verspätet fertiggestellt und infolgedessen nicht abgenommen wurden, eine größere Anzahl Motore, welche in kürzester Zeit geliefert werden können, zur Verfügung. Das Nähere ist bei der Kriegswirtschaftsstelle zu erfahren.

Es wird ersucht, etwaige Interessenten von dem Angebot in Kenntnis zu setzen und etwaige Kaufinteressenten, unter Angabe der von diesen gewünschten Motore bis zum 10. Mai hierher mitzuteilen. Der Mitteilung wäre eine Bescheinigung darüber beizufügen, daß die Motore für Druschw.-Arb. Verwendung finden sollen.

Kriegswirtschaftsstelle

J. B.:

Vid.

J.-Nr. II. 4445.

Diez, den 25. April 1918.

An die Herren Bürgermeister

in Aitenhausen, Aull, Becheln, Berndroth, Bremberg, Charlottenberg, Deffighofen, Dienethal, Dörnberg, Ebertshausen, Eifelhofen, Ergeshausen, Freudenitz, Geißig, Geistenbach, Holzappel, Holzheim, Klingelbach, Krehbach, Niederneisen, Niedertiefenbach, Oberneisen, Obernhof, Rottert, Wasenbach, Weinähr, Winden und Zimmerschied.

Ich erinnere an meine Umdruckverfügung vom 19. April d. Js., J.-Nr. II. 4250, betr. 8. Kriegsanleihe, und ersuche um Erledigung binnen 3 Tagen.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Von.

J. 2020.

Diez, den 26. April 1918.

An die Magistrate Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Betreffend: Vaterländischer Hilfsdienst.

Es ist zur Sprache gebracht worden, daß vielfach Arbeitgeber sowohl wie Arbeitnehmer aus Unkenntnis die nach § 9 der Bundesratsverordnung vom 13. November 1917 vorgeschriebene Meldung des Arbeits- und Wohnungswechsels an den Einberufungsausschuß unterlassen. Es muß daher angenommen werden, daß nicht alle Arbeitgeber, die in ihren Betrieben Hilfsdienstpflichtige beschäftigen, den mit meiner Bekanntmachung vom 10. 12. 17, I. 10 545, Kreisblatt Nr. 287 und 288, abgedruckten Anhang D in ihren Betrieben gemäß § 12 der vorgenannten Bundesratsverordnung dauernd bekannt geben.

Indem ich erneut auf die Bestimmungen in § 9 und 12 der Bundesratsverordnung vom 13. November 1917 hinweise und bemerke, daß Nichtbeachtung der Vorschriften gemäß §§ 15—17 am angegebenen Orte mit erheblichen Strafen bedroht ist, ersuche ich den in Betracht kommenden Betrieben die erforderlichen Anhänge D zu überweisen und diese außerdem gleichzeitig öffentlich anzuschlagen.

Die Anhänge können von den Ortsbehörden bei der Kriegsamtsstelle Abtlg. I in Frankfurt a. M. angefordert werden.

Im Weiteren verweise ich auf die mit meiner vorerwähnten Bekanntmachung veröffentlichte Anweisung zu § 8, wonach die Ortsbehörden in den einzelnen Gemeinden durch dauernden oder allmonatlich zu wiederholenden Anschlag die Vorschriften des § 8 Abs. 1 Nr. 2 Abs. 2 und 3 der mehrgenannten Bundesratsverordnung zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen haben. Die Ortsbehörden haben dieser Anordnung Folge zu leisten. Ich werde mich hiervon gelegentlich überzeugen.

Der Königl. Landrat.

J. B.:

Simmermann.

Zgb.-Nr. R. W. 2420.

Diez, den 22. April 1918.

An die Wirtschaftsausschüsse des Kreises.

Betr. Anträge auf Bestellung von Kriegsgefangenen.

Die Inspektion der Kriegsgefangenenlager verlangt fortan bei sämtlichen Anträgen auf Bestellung von Kriegsgefangenen auf den Anträgen die Bemerkte:

1. ob und wie lange die Antragsteller im Vorjahre Kriegsgefangene beschäftigt haben,
2. ob die Angabe der Morgenanzahl mit der Ernte-Erhebungsfläche übereinstimmt,
3. ob und inwiefern sich die Verhältnisse bei dem Antragsteller gegenüber dem Vorjahre so verändert haben, daß nunmehr die Bestellung eines Kriegsgefangenen unumgänglich notwendig ist.

Ferner verlangt die Inspektion, daß in jedem Falle, in dem von der Krankheit des Antragstellers oder eines Angehörigen seines Hausstandes die Rede ist, ein ärztliches, wenn irgend möglich ein Kreisärztliches Attest dem Antrag beiliegt. Hieraus muß hervorgehen, ob der Gesuchsteller infolge des Leidens dauernd oder für absehbare Zeit arbeitsunfähig, bezw. in der Arbeitsfähigkeit beschränkt ist.

Die neuen Antragsformulare, die in 8 Tagen fertiggestellt und von der Inspektion der Kriegsgefangenenlager zu beziehen sind, werden bis obigen Fragen mitenthalten.

J. B.:

Vid.

Monats- und Jahresmeldungen für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Holz und Dreifels.

Zu der, wie üblich, zwischen dem 1. und 5. Mai wieder zu erwartenden monatlichen Meldung, tritt einmalig die Ausfüllung einer Reichsjahresmeldekarte, die mit der Monatsmeldekarte zusammen an die vorgeschriebenen Stellen einzufenden ist. Einreichung einer Karte ohne die andere macht auch die eingefandte Karte unwirksam (Bekanntmachungen des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 15. und 16. April 1918, Reichsanzeiger Nr. 30).

Die Herausgabe der Jahresmeldekarten verfolgt den Zweck, dem Reichskommissar die in Aussicht genommene rechtzeitige Regelung der Kohlenverteilung für einen längeren Zeitraum im kommenden Winter zu erleichtern.

Die Kartenbordrucke sind bei den bisherigen Stellen erhältlich. Durch das Hinzutreten der Reichsjahresmeldekarte erhöht sich diesmal der Preis des Meldekartenheftes auf 1 Mk., des einzelnen Meldekartenpaares auf 0,25 Mk.

In der üblichen Monatsmeldung tritt die Melderung ein, daß die Meldungen für Gaskoks an die Abteilung V des Reichskommissars für die Kohlenverteilung in Berlin, statt wie für andere Brennstoffe an die entsprechenden amtlichen Verteilungsstellen zu richten sind.

Berlin, den 16. April 1918.

Nr. I. 1 G. N. 981.

Wiesbaden, den 8. April 1918.

Bekanntmachung.

Die Herren Fachminister haben durch Erlaß vom 18. v. Mts. — II. c. 391, Fin. Min. II. 3794 — anlässlich eines Sonderfalles den Ortspolizeibehörden zur Pflicht gemacht, sich künftig bei Erteilung der behördlichen Erlaubnis an wandernde Schaustellerunternehmungen nach § 60 a a. a. D. davon zu überzeugen, daß die bei dem Gewerbebetrieb mitgeführten Gewerbegehilfen usw. auch vollzählig und mit Namen in den Wandergewerbebescheinungen eingetragen sind, sofern sie nicht Einzelscheine besitzen. Auch haben sie darauf zu achten, daß während der Ausübung des Betriebes andere als in dem Scheine eingetragene, nicht ortsanfässige Personen nicht beschäftigt werden. Vorgefundene Unregelmäßigkeiten haben sie sofort zur Anzeige zu bringen.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage

Rötter.

Diez, den 15. April 1918.

Abdruck teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnisnahme und genauen Beachtung mit.

Der Königl. Landrat.

Thon.

Nr. 9223.

Diez, den 13. April 1918.

An die Herren Bürgermeister

Betr. Vertilgung der der Landwirtschaft schädlichen Vögel.

Gleich wie im Vorjahr, so besteht auch in diesem Jahre ein besonderes Interesse an der Vertilgung der der Landwirtschaft schädlichen Vögel.

Insbefondere kommen die rabenartigen Vögel in Betracht (Raben, Krähen, Dohlen, Elstern, Hähner u. a.)

Die Herren Bürgermeister haben daher überall da, wo die Vögel in schädigender Weise auftreten, unverzüglich Vorkehrungen zu ihrer Vernichtung zu treffen.

Als Bekämpfungsmassnahmen kommen in Frage:

1. Aushebung der Eier und der jungen Brut,
2. Abschuss der Krähen durch die Jagdpächter und vertrauenswürdige Personen,
2. Durchführung der Massen-Vergiftungen,
4. Beizen des Saatgutes.

In erster Linie dürfte sich der Abschuss der Tiere durch die Jagdpächter und sonstige vertrauenswürdige Personen

empfehlen, zumal der Streich eine Prämie von 10 Mk. für das Stüd gewährt.

Sie wollen das Geeignete sofort in die Wege leiten und mir berichten, falls sich sogenannte Anbekenntnisse in Ihrer Gemarkung befinden.

Der Landrat.

Thon.

Nichtamtlicher Teil

Deutschland.

WTB. Berlin, 26. April. (Mittl.) In der Sitzung des Ernährungsrates des Reichstages, die heute unter dem Vorsitz des Staatssekretärs von Waldow tagte, wurde die Frage besprochen, ob am Schlusse des Wirtschaftsjahres eine Kürzung der Brot ration eintreten müsse. Nach dem eingehenden Referat des Leiters der Reichsgetreidestelle Unterstaatssekretär von Graevenitz und des Unterstaatssekretärs im Kriegsernährungsrat von Braun, der an den Wirtschaftsverhandlungen in Kiew bis in die letzten Tage Teil genommen hat, wurde Uebereinstimmung darin erzielt, daß die Lage zur Zeit noch zu ungeklärt ist, um eine so entscheidende Maßnahme zu verfügen, die sich möglicherweise als unnötig erweisen könnte. Es soll daher abgewartet werden, wie sich die Abwicklung der Getreidezufuhren aus der Ukraine in der nächsten Zeit vollziehen. Es sind alle Vorkehrungen getroffen, um die von der Ukraine vertragsmäßig zugesicherten Getreidemengen, die ausreichen würden, um zusammen mit den eigenen Beständen der Reichsgetreidestelle unsere Brotversorgung bis zum Schlusse des Erntejahres sicher zu stellen, hereinzubringen. Einige Transporte sind bereits eingetroffen. Die Entwicklung in den nächsten Wochen wird volle Klarheit bringen.

36000 Mark Belohnung zur Ermittlung von Streikhebern setzt der stellvertr. kommandierende General des 9. Armee Korps (Hamburg-Altona) aus. Die Belohnung ist für jeden bestimmt, durch dessen Hilfe es gelingt, jemand der Aufhebung der Arbeiterschaft zu einem das Deutsche Reich schädigenden Streik oder zur Revolution im Korpsbezirk zu überführen.

Großrußland.

Rußland kann wirtschaftlich Deutschland nicht entbehren! Das ist die Schlussfolgerung aus der Rede des Finanzministers in Moskau, daß es unmöglich sei, die auf rund 25 Milliarden Rubel veranschlagten Jahresausgaben zu decken. So viel Steuern sind nicht aufzubringen, so viel Geld kann nicht geborgt und so viele Banknoten können nicht gedruckt werden. Zudem ist es eine bekannte Tatsache: Je mehr russisches Papiergeld verausgabt wird, umso mehr treibt auch die Falschmünzerei im Osten ihr Unwesen, die in dem heutigen Wirrwarr zweifellos eine günstige Konjunktur erblickt. Nur durch starken Absatz ihrer Bodenprodukte kann die russische Republik zu Geld kommen, und da ist Deutschland der nächste und zahlungsfähigste Käufer. Sehr erfreulich für die Moskowiter ist es, daß die bekannten Verwaltungs-Diebstähle aus der Zarenzeit heute noch gesteigert sind. — Die Uebertragung des russischen Botschaftsgebäudes in Berlin an den neuen Botschafter Joffe konnte ohne Schwierigkeiten erfolgen, da als Eigentümer des Grundstückes schon seit 1910 der russische Staat, nicht mehr der Zar persönlich gerichtlich eingetragen ist.

PM. Stockholm, 27. April. Riga meldet: Nach einem Telegramm aus Abo an Aftonbladet laufen in Abo bestimmte Gerüchte um, der ehemalige Thronfolger Alexejew Nikolajewitsch sei zum russischen Zaren ausgerufen worden und Michail Alexandrowitsch, der Bruder des ehemaligen Zaren, zum Regenten.

Notiz! Diese Gerüchte sind bisher von keiner anderen Seite irgendwo glaubhaft gemacht.

Englandfeindliche Strömung in Südafrika.

Bern, 26. April. Das englische Reich kracht in allen Fugen. Der jüngste Beweis kommt aus Südafrika, woher der Berichterstatter der Times in Kapstadt interessante Dinge zu melden weiß. Der Zusammenbruch Rußlands und die deutsche Offensive haben die dortigen Nationalisten ermutigt, ihre Werbearbeit für die Errichtung einer Republik offener zu treiben. Als kürzlich im Parlament nach einer Lobrede Bothas auf General Paig und die Alliierten die Nationalhymne gespielt wurde, blieben die Nationalisten demonstrativ sitzen, und Herzog erklärte auf einer Feier, die man an seinem Geburtstag veranstaltete, diese Kundgebung bedeute den stolzesten Tag seines Lebens. Senator Marais sagte bei derselben Gelegenheit: Ich bin überzeugt, daß die alte Fahne der Freiheit wieder auf den Hügeln von Südafrika aufgepflanzt wird. Auch die nationalistiche Presse predigt heftiger als je den Republikanismus. Die Dinge sind so weit gediehen, daß der Eisenbahnminister Burton die Nationalisten in einer Rede des Verrats an Südafrika bezichtigte und strenge Regierungsmaßnahmen gegen sie androhte.

Die Beschiesung von Paris.

W.B. Paris, 25. April. Reuter. Das weittragende Geschütz beschloß auch heute wieder das Gebiet von Paris. Eine Granate drang in das sechste Stockwerk eines Hauses. Ein Diener wurde schwer verletzt.

Goldene Worte aus Feindesmund über den U-Bootskrieg.

„Die Aussichten auf einen Sonderfrieden mit Rußland und auf Freiwerden von Truppen für die Fronten im Westen, in Italien und im Orient, der Brief Lansdowns und der Erfolg der Offensiven gegen Italien, der bei Cambrai gegebene Beweis von einer noch beträchtlichen Stärke der deutschen Offensivkraft und mehr als alles vielleicht der plötzliche Sprung in der Zahl versenkter Schiffe, — all diese Dinge schaffen eine Atmosphäre deutschen Erfolges, milde ausgedrückt, gegen die die Verbündeten nichts einzusetzen haben als ihren Willen zu dem noch sehr fernen Endsiege.“ Journal of Commerce (Schiffbauwochenausgabe), 6. Dezember 1917.

Amerika.

Amerikanische Kaligewinnung? Echo de Paris wird aus Washington mitgeteilt, daß demnächst große Kallager in den Vereinigten Staaten den Alliierten zur Verfügung gestellt würden. Diese Lager seien bedeutend ausgiebiger als diejenigen Deutschlands. Das Echo de Paris veröffentlicht entsprechende Erklärungen des Präsidenten des Kalifundikats. — Bei dieser Meldung dürfte der Wunsch der Vater des Gedankens sein. Bisher hat man in Amerika Kalifunde von nennenswerter Ergiebigkeit noch nicht gemacht und war völlig von Deutschland abhängig. Die schlechten Ernten der letzten Kriegsjahre sind denn auch zu einem großen Teil auf den Mangel an deutschem Kali zurückzuführen.

Die zunehmende Lebensmittelknappheit in England

beleuchtet folgender Befehl des 3. englischen Armeekorps vom 6. Februar: Nach eingegangenen Nachrichten ist es außerordentlich wahrscheinlich, daß nach dem 1. Juli 1918 die Versorgung mit Kartoffeln von außerhalb sehr schwierig, wenn nicht unmöglich sein wird. Es muß daher dafür gesorgt werden, daß alle Formationen und Abteilungen so viel Kartoffeln wie möglich anbauen, um sich selbst versorgen zu können. Wenn das auch nur im beschränkten Umfange geschehen kann, so wird es doch sehr nützlich sein, um den Truppen wenigstens eine kleine Ration Kartoffeln zu sichern.

Schweden.

W.B. Stockholm, 24. April. In Stockholm wurden heute die Särge der in Finnland gefallenen Schweden in der großen Kirche beigesetzt. An den Feierlichkeiten nahmen außer dem König, der Königin und anderen Mitgliedern des königlichen Hauses eine große Zahl von Offizieren sowie eine gewaltige Menschenmenge teil. Die ganze Stadt hatte halbmaß geflaggt. Die Zeitungen feiern die Gefallenen in begeisterten Artikeln. Auch in Göttingen und anderen Städten Schwedens finden anlässlich der Beisetzung Feierlichkeiten statt. Eine von den Jungsozialisten versuchte Gegendemonstration mißglückte aus Mangel an Beteiligung.

Persien.

Konstantinopel, 27. April. Das persische Ministerium des Äußern hat der hiesigen persischen Botschaft mitgeteilt, daß alle Verträge und Beschlüsse, die mit der politischen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit und Gebietsintegrität Persiens in Widerspruch stehen, aufgehoben und annulliert wurden.

Englische Versprechungen.

Noch den Erfahrungen, die ein anderes neutrales Land mit der englischen Hinterhältigkeit gemacht hat, dürften sich die Holländer, denen die Engländer wertvollen Schiffsraum gegen die Zusage von Getreidelieferungen erpressen wollen, über den Wert englischer Versprechungen keinen Täuschungen hingeben. Altonbladet vom 8. März bringt in zermahlener Erinnerung, wie übel die Engländer seinerzeit dem neutralen Schweden in einem ähnlichen Falle mitgespielt haben. „Im Jahre 1917,“ schreibt das Blatt, „reisten die Herren Palmstjerna, Ryden, Branting u. a. im Lande herum und verkündeten der gläubigen Masse, daß, wenn es nur erst ein rotes Ministerium gäbe, Schweden Lebensmittel und Hilfe von der Entente (England) bekäme. Wir erinnern uns heute wohl alle mitummer, wie England seine in finnischen und russischen Häfen liegenden Schiffe durch die Dänie unter schwedischem Schutz frei bekam, wofür wir eine Vergütung erhielten. Freilich wurde versprochen, daß unsere Schiffe in England mit ihren Ladungen aus englischen Häfen freigegeben werden sollten. Aber nur eine geringe Anzahl der Schiffe wurde während der Zeit tatsächlich freigegeben, in der von deutscher Seite freies Geleit garantiert war. England erhielt seine Schiffe und Schweden mußte sich zu neuen Unterhandlungen bequemen. Das Ergebnis dieser Unterhandlungen liegt jetzt vor. Was haben wir erhalten, oder was hoffen wir zu erhalten? Ja, 250 000 Tonnen Mehl, Kaffee sowie einige andere Waren, die sicherlich von Wert für uns sind. Aber was wir am meisten nötig haben, Brotgetreide, das bekommen wir nicht. Außerdem erhalten wir nur Pianos, Hüte, Diamanten, ja sogar Zahnbürsten.“

Oberförsterei Hahnstätten

verkauft durch schriftliches Meistgebot die im Schutzbezirk Hahnstätten, Distrikt 39a, Keipersberg, 41a Schloßberg, 42a Landgrabenhang, eingeschlagenen Buchenstämme Sorte B Los 1 3 St. 2. Kl. = 4,13 Fm., Los 2 17 St. 3. Kl. = 18,14 Fm., Los 3 78 St. 4. Kl. = 59,83 Fm., Los 4 40 St. 5. Kl. = 20,42 Fm.

Die Gebote sind losweise oder für alle Lose zusammen je Fm. auf volle 10 Pfennig abgerundet abzugeben und müssen die Erklärung enthalten, daß Bieter sich den ihm bekannten Verkaufsbedingungen unterwirft. Sie müssen verschlossen mit der Aufschrift „Buchenholzzubmission“ versehen bis zum 15. Mai an die Oberförsterei Hahnstätten in Diez eingereicht sein. Öffnung der Gebote am 16. Mai, 10 1/2 Uhr auf dem Geschäftszimmer der Oberförsterei. Der Zuschlag bleibt der kgl. Regierung in Wiesbaden vorbehalten. Bieter bleibt 14 Tage an sein Gebot gebunden. 6511